

SATZUNG

Process Automation Verband

27. September 2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nr.1 Der Verein führt den Namen "Process Automation Verband". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

Nr.2 Der Verband hat seinen Sitz in Lumumbastr 14, 39126 Magdeburg

Nr.3 Der Verband wurde am 27. September 2017 errichtet. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Nr.4 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Regeln zur Gemeinnützigkeit, Zweck, Tätigkeit

Nr. 1 Der „Process Automation Verband“ (Körperschaft) mit Sitz in Magdeburg, Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Nr.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissen und Austausch zu den Themen Automatisierung von Geschäftsprozessen und dem Einsatz von Lösungen basierend auf Software mit sogenannter künstlicher Intelligenz in Unternehmen. Letztendlich sollen die Bedingungen für die Optimierung von Geschäftsprozessen durch den Einsatz von Automatisierungslösungen sowie künstlicher Intelligenz in den deutschsprachigen Ländern (Deutschland, Österreich, Schweiz) sowie darüber hinaus verbessert, Transparenz im Markt erzeugt und ein Gleichgewicht zwischen Anwendern und Anbietern geschaffen werden.

Nr.3 Der Verband steht allen Personen und Unternehmen offen, die Interesse an diesen Themen haben und sich dazu informieren oder zur Arbeit des Verbandes beitragen möchten.

Nr.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Aufarbeitung und kostenlose Herausgabe von Fachinformationen, durch die Untersuchung und Analyse von Marktbedingungen, durch die Zurverfügungstellung von Unternehmensinformationen, durch

Weiterbildungsangebote wie Workshops oder Online-Lektionen sowie die Ermöglichung des Austausches untereinander – z.B. Online oder auf Veranstaltungen.

Der Verband fungiert darüber hinaus als neutrale Plattform für Anwender und Interessenten zur Formulierung gemeinsamer Interessen und der Vertretung dieser gegenüber kommerziellen und öffentlichen Organisationen.

Nr.5 Darüber hinaus soll der Verband auch auf Seiten der öffentlichen Verwaltung, Regulierung und Gesetzgebung die Interessen seiner Mitglieder vertreten und insbesondere zu einem besseres Verständnis der technologischen Möglichkeiten (hier insbesondere Automatisierung und Künstliche Intelligenz) zur Verbesserung und Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen in den globalen Märkten beitragen.

Nr.6 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr.7 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Nr.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr.9 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Outsourcing Verband e.V. der verwandte und sich teils überschneidende Themen als gemeinnütziger Verband betreut und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen (via Onlineformular, PDF/Word oder E-Mail) Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Eine Mitgliedschaft kommt zustande wenn der Verband diese dem Mitglied schriftlich bestätigt. Bei Mitgliedschaften die an die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gebunden sind kommt die Mitgliedschaft automatisch mit Erhalt des vollen Mitgliedsbetrages zustande.

Nr.1 Beendigung der Mitgliedschaft - Die Mitgliedschaft endet entweder:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verband,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- e) durch Auflösung des Verbandes

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandssinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Nr.1 Mitgliedsgebühren fallen je nach Art der Mitgliedschaft an und sind in der Beitragsordnung geregelt. Informationen zu Mitgliedschaften und Gebühren finden sich auf den Webseiten des Verbandes. Der Vorstand behält sich die Änderung der Gebühren ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor. Änderungen müssen der Mitgliederversammlung vom Vorstand nachvollziehbar begründet werden.

Nr.2 Mitgliedsgebühren sind soweit anfallend, jährlich, im Voraus, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt per Überweisung an den Verband zu entrichten. Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail versandt.

Nr.3 Es ist jeweils der volle Jahresbeitrag des Geschäftsjahres in dem das Mitglied bei- oder ausgetreten ist zu zahlen.

Nr.4 Der Verband kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht teilweise oder vollständig befreien, z.B. aufgrund außerordentlichen Einsatzes eines Mitgliedes für die Interessen des Verbandes und seiner anderen Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Nr.1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Nr.2 Laut Verbandsordnung steht dem Verband ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus Gründungsmitgliedern, sowie ggf. weiteren, vom Beirat selbst aufgenommenen Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern.

Nr.3 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes und beschließt u.a. über grundlegende Fragen des Verbandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

Nr.1 Der Vorstand beruft, wenn die Interessen des Verbands es erfordern, mindestens jedoch alle 2 Jahre, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist

von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes oder Versammlungsart (ggf. schriftlich (z.B. via E-Mail) oder Online etc.). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich (z.B. per E-Mail), unter Angabe von Gründen beim Beirat beantragen.

Nr.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen, insbesondere zu:

- a) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- b) Bildung von Interessengruppen innerhalb des Verbandes und ggf. deren Geschäftsordnung
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- e) Vorschläge zur Änderung der Satzung
- f) Änderungen der Beitragsordnung

Nr.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Bei Bedarf kann der Vorstand einen anderen Leiter bestimmen.

Nr.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht (Unterschrift des zu vertretenden Mitgliedes nötig) möglich. Jedes Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Vertretungen und Vollmachten müssen dem Leiter mindestens 2 Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

Nr.5 Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Allerdings müssen mindestens 30% der Mitglieder Stimmen abgeben. Vorschläge zur Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit und einer Abgabe von mindestens 75% aller Stimmen.

Nr.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 32 Absatz 1, Satz 1 BGB grundsätzlich durch Beschluss.

Nr.7 Eine Beschlussfassung innerhalb der Mitgliederversammlung ist auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, durch elektronische Kommunikation zulässig. Hier kommen insbesondere Telefon- oder Videokonferenztechnik in Frage. Eine schriftliche Beschlussfassung z.B. via E-Mail ist zulässig. Der Leiter hat die Beschlussfassung schriftlich (z.B. per E-Mail) allen Mitgliedern zu übermitteln. Schriftliche Abstimmungen sind innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen. Spätere Antworten werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. Die satzungsförmigen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlussmehrheiten bleiben hiervon unberührt.

Nr.8 Die Mitglieder können Beschlüsse ebenfalls außerhalb der Mitgliederversammlung fassen. Hierzu sind lt. § 32 Absatz 2 BGB die Stimmen aller Mitglieder notwendig. Für die Beschlussfassung ist die Schriftform notwendig. Die Frist beträgt 7 Tage. Die Stimmen müssen beim Vorstand eingehen und werden vom Vorstand mit Hilfe von mindestens einem weiteren Beiratsmitglied ausgezählt.

Nr.9 Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

Nr.10 Beschlüsse werden entweder Online – z.b. in einem geschlossenen Bereich der Webseite des Verbandes veröffentlicht oder per E-Mail an alle Mitglieder versandt.

§ 7 Der Vorstand

Nr.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Ebenfalls mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes führen grundsätzlich gleichberechtigt die Geschäfte des Vereines führen. Die Geschäftsführer werden vom Beirat berufen. Die Vertretungsmacht wird innerhalb des Vorstandes geregelt.

Nr.2 Laut Vereinsordnung wird der Vorstand vom Beirat für eine Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Vorstand muss der Bestellungserklärung zustimmen. Der Vorstand kann wiederbestellt werden.

Nr.3 Zum Vorstand können nur persönliche Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Nr.4 Jedes Vorstandsmitglied erhält einfaches Stimmrecht.

Nr.5 Der Vorstand vertritt den Verband nach Außen, führt die operativen Geschäfte und entscheidet in strategischen Fragen, ggf. unter Mithilfe der Mitgliederversammlung oder des Beirates. Dem Vorstand obliegt es insbesondere:

- a) Über kurzfristig zu entscheidende Fragen zu beschließen, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind,
- b) Nach Bedarf Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Mitgliederversammlung und ggf. weitere Organe des Verbandes aufzustellen.
- c) Über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden bzw. der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern vorzuschlagen,
- d) Die Beratungsgegenstände und die Anträge für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- e) Der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorzuschlagen und die ihm, in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
- f) Expertengruppen einzurichten, über die Bildung von Interessengruppen sowie über deren Geschäftsordnungen zu entscheiden,
- g) Jene Aufgaben und Arbeiten durchzuführen, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung ihm zur selbständigen Erledigung übertragen,
- h) Die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates auszuführen,
- i) Der Mitgliederversammlung und dem Beirat Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen,
- j) Den Haushaltsplan aufzustellen und dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen,
- k) Den Jahresabschluss festzustellen und dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen,
- l) Beschlüsse von Beirat und Mitgliederversammlung vorzubereiten.

Nr.6 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Sollten die Ziele und Pflichten des Verbandes eine ständige Tätigkeit des Vorstandes erfordern, kann der Beirat über die Anstellung und Vergütung eines oder mehrerer Vorstände entscheiden.

Nr.7 Der Vorstand kann Versammlungen des Vorstandes, ggf. unter Beisein des Beirates oder einzelner Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die Beschlüsse können schriftlich protokolliert werden.

§ 8 Beirat

Nr.1 Laut ergänzender Vereinsordnung steht dem Verein ein Beirat zur Seite, der eine Beratungsfunktion ausübt sowie die Berufung des Vorstandes übernimmt.

Nr.2 In den Beirat können nur persönliche Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Beirat entscheiden die Beiratsmitglieder. Zum Zeitpunkt der Gründung besteht der Beirat aus den Gründungsmitgliedern.

Nr.3 Laut Vereinsordnung bestellt der Beirat den Vorstand, verfasst und beschließt ggf. die Geschäftsführung des Verbandes und berät den Vorstand in operativen und strategischen Fragen. Darüber hinaus entscheidet der Beirat über die Anstellung und über entsprechende Anstellungsverträge.

Nr.4 Jedes Beiratsmitglied verfügt über einfaches Stimmrecht.

Nr.5 Der Beirat kommt bei Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate zur Beiratsversammlung zusammen. Die Beiratsversammlung kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden. Die Beschlüsse können schriftlich protokolliert werden.

Nr.6 Die Aufgaben im Beirat werden persönlich und ehrenamtlich ausgeführt.

Nr.7 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.